



**Verfahrensordnung des SJJV
zur Prüfungsordnung
des DJJV e.V.**

Ju-Jutsu Jiu-Jitsu Brazilian Jiu-Jitsu

Fachverband für moderne und traditionelle Selbstverteidigung,
Wettkampf, Gewaltprävention und Fitness

Teil I Prüferlizenzen

1. Allgemeines

¹Der Sächsische Ju-Jutsu Verband e.V. (SJJV) führt Gürtelprüfungen und Streifenprüfungen zum Erlangen von Schüler-, Kyu- und Dan-Graden nach der Prüfungsordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verband e.V. (DJJV e.V.) gültig vom 10.09.2015 durch. In dieser Verfahrensrichtlinie werden somit nur Abweichungen von der Bundesprüfungsordnung erfasst.

²Prüfungen zum Erlangen von Kyu- und Dan- Graden im Ju-Jutsu und Jiu-Jitsu sowie Streifen- und Vollgurtprüfungen im Brazilian Jiu-Jitsu (BJJ) werden im Sächsischen Ju-Jutsu Verband e.V. organisiert und durchgeführt. ³Bei Prüfungen außerhalb des SJJV muss die Einwilligung des Prüfungsreferenten des SJJV vorliegen.

2. Prüfungsberechtigung

¹Kyu- und Dan- Prüfungen im JJ dürfen im SJJV nur von Dan-Trägern durchgeführt werden, die eine gültige Prüferlizenz eines dem DJJV angehörigen Landesverbandes und einen gültigen DJJV – Pass besitzen, sowie das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben. ²Für Streifen und Vollgurtprüfungen im BJJ gelten dieselben Durchführungsbestimmungen aus Satz 1. ⁴Bei Dan- Prüfungen im JJ und Meisterprüfungen im BJJ können nur solche Prüfer eingesetzt werden, die mindestens den vom Prüfling angestrebten Dan (Meister)-Grad besitzen. ⁵Den Prüfungsvorsitz sollte ein Prüfer innehaben, der mindestens eine Danstufe/Meisterstufe höher graduiert ist. ⁶Ausnahmen regelt der Prüfungsreferent in Absprache mit dem Lehrreferenten.

3. Erwerb einer Prüferlizenz

¹Zum Erwerb der Prüferlizenz ist die Teilnahme an einem Lizenzlehrgang mit mindestens **15 UE** erforderlich, der mit einer schriftlichen und praktischen Prüfung abschließt. ²Die praktische Prüfung erfolgt bei einer regulären Kyu - Prüfung als Beisitzer mit eigener Liste. ³Für Jiu-Jitsu gilt, dass nach erfolgreicher Teilnahme an der TAT DJJV Bundesprüferschulung Jiu-Jitsu, die Prüfungsberechtigung der Stufe 1 (Vereinsprüfung bis 4. Kyu Jiu-Jitsu) durch den Landesverband ausgegeben wird und nach einer Teilnahme an einer regulären Lizenzverlängerungsmaßnahme die Landesprüferlizenz Jiu-Jitsu erreicht ist.

4. Prüferlizenzverlängerung und Lizenzerhalt

¹Um die Lizenz entsprechend der Vorgabe des DJJV e.V. verlängern zu lassen, muss der Prüfer an einem entsprechenden Landeslehrgang (mind. 8 UE) innerhalb des Zeitraumes der Prüferberechtigung der durch den Prüfungsreferenten ausgeschrieben wird, teilnehmen. ²Die Lizenz ist nach erfolgreichem Bestehen einer praktischen Lehrprobe für zwei weitere Jahre ab dem Ausstellungs-/Verlängerungsdatum gültig. ³Damit jederzeit ein praktischer Bezug vom Prüfer bei der Prüfungsabnahme gegeben ist, soll jeder Prüfer pro Lizenzjahr mindestens **eine** Prüfung als „Erstprüfer“ abnehmen. ⁴Nimmt der Prüfer im vorgeschriebenen Zeitraum (siehe PO DJJV e.V.) nicht an einem o. g. Lehrgang teil oder erfüllt die o. g. Voraussetzungen nicht, so verliert die Lizenz ihre Gültigkeit und kann erst wieder durch einen erneuten Lehrgang (**15 UE**) aktiviert werden. ⁵Damit eine effektive Fortbildung gegeben ist, wird die Teilnehmerzahl bei Lehrgängen zur Lizenzverlängerung auf maximal 12 beschränkt. Aus diesem Grund werden auch durch den Prüfungsreferenten des SJJV für das folgende Kalenderjahr zwei Lehrgänge zur Lizenzverlängerung angeboten. ⁶Die Technische Arbeitstagung (TAT) des SJJV bleibt davon unberührt! (Diese kann durch das Ressort Prüfungswesen optional zum Lizenzerhalt angeboten werden)

5. Danprüfungskommission

Prüfer, die in der Danprüfungskommission eingesetzt werden, müssen innerhalb eines Jahres an einer der vorgeschriebenen Fortbildungen teilgenommen und in dieser Zeit Prüfungen abgenommen haben.

7. Maximale Prüferanzahl pro JJ-Verein/Abteilung

¹Um eine gerechte Aufteilung der Prüfer pro Verein zu gewährleisten wird nach folgendem Größenschlüssel verfahren.

Prüferanzahl (max) pro JJ-Verein/Abteilung:

Verein bis 10 Mitglieder: 1 Prüfer

20 Mitglieder: 2 Prüfer

40 Mitglieder: 3 Prüfer

60 Mitglieder: 4 Prüfer

+ 60 Mitglieder: 5 Prüfer

²Prüfer der Stilarten, die ein Amt im Landesverband oder Bundesverband begleiten, sind von der obigen Regelung nicht betroffen. ³Die Limitierung ist eine logische Konsequenz der oben bereits erwähnten Maßnahmen.

8. Entzug der Prüferlizenz

¹Einem Prüfer des SJJV ist die Prüferlizenz zu entziehen, wenn er vorsätzlich gegen die jeweils gültige Fassung der Prüfungsordnung des DJJV e.V. oder der Verfahrensrichtlinie des SJJV zur Prüfungsordnung DJJV e.V. verstößt. ²Die Prüferlizenz kann bis zu zwei Jahren, in besonders schweren Fällen für immer entzogen werden. In minderschweren Fällen kann der Entzug in eine befristete Sperre umgewandelt werden. ³Wird durch eine(n) Sportler(in) eine Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu-oder BJJ- Prüfung abgenommen, ohne im Besitz einer gültigen Prüferlizenz zu sein, so kann dem Sportler der (Neu)Erwerb der Prüferlizenz bis zu zwei Jahren, in besonders schweren Fällen für immer, versagt werden. ⁴Die Prüfung ist dann ungültig und muss nachgeholt werden. ⁵Der Entzug / das Versagen der Prüferlizenz oder die Sperre eines Prüfers wird auf Antrag des Prüfungsreferenten durch das Präsidium des SJJV beschlossen und ist bei einem Entzug der Lizenz auch dem DJJV e.V. mitzuteilen.

Teil II Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

1. Allgemeines

¹An Kyu- und Dan- Prüfungen des SJJV können nur Sportler einer Stilart teilnehmen, die einen DJJV- Pass mit gültiger Jahressichtmarke vorlegen und die geforderten Lehrgänge nachweisen können. ²Zur Teilnahme an Prüfungen zum Erwerb von BJJ-Graduierungen gelten dieselben Voraussetzungen aus Satz 1. ³Die Jahressichtmarken müssen vollständig seit Eintritt nachgewiesen werden oder die Unterbrechung ist im Pass eingetragen.

2. Teilnahme an Landeslehrgängen

¹Um die nächste Graduierung erwerben zu können, ist eine **aktive** Teilnahme an Landes- oder Bundeslehrgängen in den ausgeschriebenen Landeslehrgängen für die jeweilige Stilart Pflicht. ²Lehrgänge von verbandsfremder Seite werden zur Prüfung nicht anerkannt. ³Mindestanzahl der vorgeschriebenen Lehrgänge:

zum 5. Kyu: Lehrgangsfrei

white 1/grey+ yellow BJJ

5. zum 4. Kyu: 2 x Vereinslehrgänge (Trainingslager u. ä.) = 2 Lehrgänge

White 2/orange BJJ

4. zum 3. Kyu: 2 x Landes o. Bundeslehrgänge = 2 Lehrgänge

White 3/green BJJ

3. zum 2. Kyu: 3 x Landes o. Bundeslehrgänge = 3 Lehrgänge

White 4/Blue Belt BJJ

2. zum 1. Kyu: 4 x Landes o. Bundeslehrgänge = 4 Lehrgänge

Je Streifen BJJ = 2 Lehrgänge

⁴Mehrtägige Jugendcamps des SJJV entsprechen zwei Landeslehrgängen. ⁵Das internationale Bundesseminar des DJJV entspricht drei Landeslehrgängen. ⁶Für die Prüfungen werden nur stilorientierte Landeslehrgänge anerkannt.

3. Danprüfungen

¹Zu den Dan/Meister- Prüfungen werden Ju-Jutsuka/Jiu-Jitsuka/Brazilian Jiu-Jitsuka zugelassen, die im Besitz der jeweiligen Vorgraduierung sind und die vorgegebenen Voraussetzungen (siehe PO DJJV e.V.) erfüllen. ²Prüflinge zum 1.Dan im Ju-Jutsu und Jiu-Jitsu sowie zum Blackbelt BJJ müssen das 18. Lebensjahr

vollendet haben, die o. g. Voraussetzungen erfüllen und die Vorbereitungszeit entsprechend der Prüfungsordnung des DJJV e.V. eingehalten haben. ³Die Danprüfungen/ Meisterprüfungen BJJ erfolgen auf Antrag. ³Verkürzungen der Vorbereitungszeit sind in der Prüfungsordnung des DJJV e.V. geregelt.

4. Organisation und Durchführung von Prüfungen

¹Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 5. Kyu Ju-Jutsu und Jiu-Jitsu (Kinderprogramm) begonnen. Die Prüfung für Kyu- und Dan- Grade erfolgt generell in der festgelegten Reihenfolge. ²Prüflinge für BJJ fangen im Kinderbereich ebenfalls mit dem weißen Gürtel an. Ab dem Alter von 16 Jahren greift die Seniorenordnung. Anfänger beginnen mit dem weißen Gürtel und erhalten bei der nächsten Prüfung einen sogenannten Streifen. ³Graduierungen aus dem Kinderbereich werden je nach Wertigkeit übertragen. ⁴Kyu- Prüfungen für Ju-Jutsu und Jiu-Jitsu sowie Streifenprüfungen im BJJ sind durch den ausrichtenden Verein vier-sechs Wochen vor Termin dem Prüfungsreferenten des SJJV schriftlich auf dem dafür **vorgesehenen Formular** zu beantragen. ⁵Prüfungen zum 1. Kyu im Ju-Jutsu werden grundsätzlich zentral bei einer Landesprüfung abgenommen.

⁶Prüfungen ab dem 3. Kyu Jiu-Jitsu werden grundsätzlich zentral bei einer Landesprüfung abgenommen. ⁷Prüfungen ab dem Blue-Belt Brazilian Jiu-Jitsu werden grundsätzlich zentral bei einer Landesprüfung abgenommen. ⁸Eine Anmeldung zur DAN- Prüfung erfolgt prinzipiell durch den Prüfling selbstständig auf dem dafür vorgesehenen Formular und bedarf der Zustimmung des eigenen Vereins. ⁹Zu Dan-Prüfungen muss der ausrichtende Verein bei bis sechs Prüfungsteilnehmer eine Mattenfläche von mindestens 8 x 8 Meter und bei ab sieben Prüfungsteilnehmern zwei Mattenflächen von jeweils mindestens 8 x 8 Meter zur Verfügung stellen. ⁹Bei Landeskyuprüfungen und Danprüfungen im JJ sowie BJJ-Prüfungen für Schüler-und Meistergraduierungen können gem. Präsidiumsbeschluss vom je Matte Videoaufzeichnungen gemacht werden. Die Dokumentation wird nicht veröffentlicht und bleibt Eigentum des SJJV.

4. Prüfungen bei Behörden und Hochschulen

¹Prüflinge bis zum 2. Kyu Ju-Jutsu und Jiu-Jitsu, die keine Vereinsmitglieder im SJJV sind, müssen alle anderen Voraussetzungen erfüllen. Das sind insbesondere die geforderten Landeslehrgänge des SJJV bzw. vergleichbare Behördenfortbildungen. Diese müssen durch einen qualifizierten Ausbilder bestätigt und durch den Prüfungsreferenten zugelassen werden. ²Es hat **grundsätzlich eine praktische Überprüfung** des Leistungsstandes zu erfolgen. ³Danach erfolgt eine Einstufung in die entsprechende DJJV- Graduierung. ⁴Zuständig ist im Kyu/Streifen und

Farbgurt – Bereich der Prüfungsreferent des SJJV und im Meister/Dan – Bereich der Prüfungsreferent in Verbindung mit dem Lehrreferenten des SJJV.

5. Kosten /Gebühren

¹Der SJJV bezieht die Graduierungs-/Prüfungsmarken, Urkunden und sonstige Prüfungsmaterialien von der Bundesgeschäftsstelle des DJJV. Die Verkaufspreise im SJJV sind in der Finanz- und Gebührenordnung geregelt. ²Kyu- und Streifen-Prüfungsmarken plus Urkunden sind ausschließlich durch den Ausrichter der Prüfung bei der Geschäftsstelle des SJJV sechs Wochen vor dem Prüfungstermin käuflich zu erwerben. ³Für die Dan- Prüfung (Meisterprüfung) werden die Kosten für Prüfungsmarke und Urkunde auf das Konto des SJJV vom Prüfling überwiesen und der Einzahlungsbeleg den Anmeldungsunterlagen beigelegt. Die Unterlagen sind bis Meldeschluss (siehe aktuelle Ausschreibung) an die Geschäftsstelle des SJJV vollständig per Post einzureichen.

6. Vergabe durch Anerkennung

¹Prüflinge, die ihre Graduierung von verbandsfremder Seite (nicht Mitglieder im DJJV e.V.) erhalten haben, müssen vorher beim Prüfungsreferenten eine Bestätigung dieser Graduierung beantragen. ²Erfolgt keine Bestätigung, kann nur durch eine Anerkennungsprüfung die zum Zeitpunkt bestehende Graduierung anerkannt werden. ³Hat ein Ju-Jutsuka/ Jiu-Jitsuka /Brazilian Jiu-Jitsuka von verbandsfremder Seite eine Graduierung erworben, so ist eine Anerkennung durch den SJJV möglich, wenn der Ju-Jutsuka/ Jiu-Jitsuka/ BJJ-ka zwischenzeitlich Mitglied eines dem SJJV angeschlossenen Vereins wurde. ⁴Die Anerkennung erfolgt durch eine praktische Überprüfung der Kenntnisse der anzuerkennenden Graduierung. ⁵Die Anerkennungsprüfungen beginnen bei dem 5. Kyu bis zur angestrebten Graduierung im Ju-Jutsu oder Jiu-Jitsu. ⁶Bei höheren Dan-Graden erfolgt diese durch Hinzuziehung geeigneter fachkompetenter Sportkameraden, wobei die Auswahl dem Prüfungsreferenten unter Kenntnis des Präsidiums obliegt.

7. Verleihung von DAN/ Meister– Graduierungen

¹Grundsätzlich ist eine Dangraduierung/ Meistergraduierung der Nachweis über den erreichten Leistungsstand und der technischen Reife des Inhabers und keine Belohnung für ehrenamtliche, rein administrative Tätigkeit. ²Die Verleihung des 2. bis 5. DAN JJ kann vom SJJV nach gründlicher Prüfung der Anträge und der Bestätigung des erweiterten Präsidiums vorgenommen werden. ³Die Anträge sind auf den DJJV– Vordrucken mit zusätzlicher Begründung einzureichen. Anträge auf Verleihung einer Graduierung ab dem 6. Dan JJ sind mittels DJJV Vordrucken

zusammen mit allen Unterlagen beim SJJV einzureichen und werden nach der Befürwortung durch das erweiterte Präsidium an den DJJV e.V. weitergeleitet.
⁴Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des DJJV e.V.. Bei Verleihungen sind Wartezeitverkürzungen nicht möglich.

Diese Verfahrensrichtlinie zum Prüfungswesen wurde auf der Vorstandssitzung des SJJV e.V. am 01.12.2004 beschlossen.

Die letzte Änderung erfolgte auf der MV am 21.11.2015 in Pulsnitz.

Gez.

Prüfungsreferent des SJJV

Steffen Petrick

Lehrreferent SJJV

Marco Leik